

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 12. März 2013	Nr. 61
------	----------------------------	--------

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 442 „Kindertagesstätte Batteriestraße/Weichselstraße“ in Bremerhaven

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 8. November 2012 den Bebauungsplan Nummer 61-2605/442 als Satzung beschlossen.

In einem Teil der Gemarkung Lehe, Flur 93, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 442 „Kindertagesstätte Batteriestraße/Weichselstraße“, AZ. 61-2605/442, Planentwurf vom 17. September 2012 geregelt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lehe, Ortsteil Twischkamp (133). Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 131 und 132 in der Flur 93 der Gemarkung Lehe. Es wird begrenzt durch das Flurstück 26/5, (Flur 94, Batteriestraße) im Norden, Flurstück 134/3 (Weichselstraße) im Osten, Flurstück 129/3 im Süden und Flurstück 124 im Westen. Es umfasst eine Fläche von etwa 1 837 m². Die beiden Flurstücke 131 und 132 sollen zur zusammenhängenden Neubebauung zu einem Grundstück zusammengefasst werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan (Urkundsplan) mit Begründung kann beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bremerhaven, den 16. Januar 2013

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz
Oberbürgermeister